

VII, 49 .

2. 6si.



VII. 49.
1-4.

Contenta.

1. Artikel und Ordnung des neuen Vorschlags, welcher C. C. Rath der Stadt Leyden
angeordnet. 1669.
2. Lotharii seazeris forbyssels und Gastfayndts zu Maynz vortreffliche Armen-
und Almosen Ordnung. publiciert May 1706.
3. Gued. Nouris forbyssels Ordnung. publiciert August. 1706.
4. Gued. Revidierte und in vielen Stücken vortreffliche Nouris forbyssels Ordnung. 1726.

Faint, illegible handwriting in a historical script, possibly Gothic or a similar medieval hand, visible at the top of the page. The text is very faded and difficult to decipher.



Des
Hochwürdigsten
Fürsten und Herrn /

W S R R N

LOTHARII

Franken /

Des Heil. Stuhls zu Mainz Erk. Bischöffen / des
Heil. Römisch. Reichs durch Germanien Erk. Lanck-
lers und Churfürsten auch Bischöffen zu
Bamberg 2c. 2c.

Verbesserte

Armen- und Almosen-
Ordnung /

publiciret

den Maji 1706.

OOO OOOOOOOOOOOOOOOOOOOOOOOOOOOOOOO

C R F F U R T /

Gedruckt mit Kindelischen Schrifften. Herrschafft. Buchdr.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and includes the name "LOTHAR" in large, bold letters. Other legible words include "LITHOGRAPH" and "LITHOGRAPHIE".





Es Hochwürdigsten
Fürsten und Herrn / Herrn
Lotharii Franken / des Heiligen
Stuhls zu Maynk Erzb. Bi-
schoffen / des Heil. Römischen
Reichs durch Germanien Erzb.
Canklers und Churfürsten auch Bischöffen zu
Bamberg 2c. 2c. Wir zu Sr. Churfürstlichen
Gnaden Regierung allhier verordnete Stadt-
halter und Regierungsräthe fügen hiermit zu
wissen:

Dennach man nicht ohne sonderbahren Mißfallen
wahrgenommen / wie daß nicht allein die Armuth Zeithero
nicht zureichend versorget / und dannenhero gezwungen wor-
den / ihr Brodt und Nothdürfftiges Auskommen vor denen Thü-
ren zu suchen / sondern auch unter solchen viel Kinder / so zur Ar-
beit angewöhnet werden können / ja auch starcke gesunde Faulenzer
und

und Müßiggänger / welche sich des unverschämten Bettlens be-
fassen/und da sie ihre Nahrung durch Arbeit wohl gewinnen können/
lieber denen Dürftigen Eintrag thun/ als daß sie darunter des
grossen Gottes Geboth und ihre Schuldigkeit beobachten wolten/
mituntergeschlichen / nicht weniger auch wohl andere böshafte Leu-
the sich mit eingefunden / umb unter dem Schein des Bettelns
Gelegenheit / zu Ausübung Dieberey / abzusehen. Daher nöthig
seyn wollen / auf bequeme Mittel und Wege zu gedencen / wie die
Armen / Alten / und Gebrechhafte in der Stadt und auff dem
Lande versorget / die Kinder zur Arbeit angeführet / auch die Gros-
sen zur Arbeit taugende Persohnen von Müßiggang abgehalten/
und Männiglich von dem beschwerlichen Anlauff mithin die
Stadt / auch das Land in etwas / von denen überhäufften Bett-
lern Landstreichern und andern Bösen Gesindlein befreyet / ja
alles aus dem Betteln entstehende Unwesen abgeschaffet werden
möge. Indem aber das Ubel ziemlichen Theils daher überhand
genommen / daß (1.) Die frembde Bettler und loses Gesindel/
entweder ohne Zeugnuß oder deren genungsame Untersuchung in
die Stadt gelassen / und geduldet / mithin von solchen denen hie-
sigen Armen und Gebrechhaften das Brodt gleichsam vor dem
Munde weggenommen / und denn (2.) nicht hinlänglich auf die
arme Jugend gesehen / solglich viele Bettler und Müßiggänger in
der Stadt erzogen / (3.) auch entweder nicht genügliche Mittel zu
Erhaltung der Armen angeschaffet / oder doch in Austheilung der
Allmosen eine Unordnung begangen / und oftmahls an solche / wel-
che deren entübriget seyn und sich sonst noch ernehren könnten / ziem-
lichen Theils ausgetheilet / anbey nicht verhindert worden /
daß die Allmosen-Participanten auff das Land auslauffen möch-
ten: Als verordnen und wollen wir / daß gleichwie kein Fremb-
der starcker Bettler / auffer solche / so für eine Kirche einsammeln /
ingleich Abgebrandte / Vertriebene und Handwercks-Pursche
in die Stadt herein gelassen werden sollen / als zu welchem Ende
auch bereit dieserhalben denen Thorschreibern scharff anbefohlen
wor-

wornden / darauff genaue Obsicht zu haben / also auch kelter
dergleichen / fals er sich schon in die Stadt practiciren und
herein schleichen würde / hier selbst geduldet werden solle /
als weswegen denn täglichen / nach Anleitung S. 12. von
denen Bettelbdigten durch die Stadt patroulliret / und die
von ihnen angetroffene und von unser Commission unter die
Allmosen-Participanten nicht mit auffgenommene / in Hass
zur examination gebracht / und hiernächst aus der Stadt
fortgeschaffet / auch da ein solcher hinaus getriebener zum
andernmahl sich hier selbst betreten liesse / nach Befin-
den unter die Soldaten gekedet / oder wohl gar mit dem
Pranger und mit öffentlicher Landes-Verweisung bestraf-
fet / auch hiernächst so er wiederumb eigenmächtig hierher
käme mit Staupenschlag belegt werden solle. Die von
der Commission unter die Partieipanten aber mit angenom-
mene / wann eines von solchen sich vor den Thüren / oder daß
es sonst die Leuthe auff den Gassen nach zulauffen sich un-
terstehen solte / so dann zum erstenmahl mit der Caratsche
fortgetrieben / und wann sie zum Zwentenmahl für den
Thüren angetroffen / dasselbe / so dessen überwiesen würde /
des beneficii nicht allein verlustig seyn / sondern auch aus
der Stadt getrieben / und hiernächst / wann es sich wiederumb
betreten liesse / wieder solchen gleich wie wieder denen vo-
rigen verfahren werden solle.

II.

So viel aber die Abgebrandte / Vertriebene / für die
Kirchen einsammelnde und Handwercks-Pursche anbelanget /
so sollen zwar solche von denen Thorschreibern in die Stadt
gelassen / dabey aber denen Abgebrandten und Vertriebenen
sich noch desselben Tages / wann anderst ihre Einlassung auff
die Tage / da die Allmosen-Commission besammen und
noch

noch vor 4. Uhren des Nachmittags geschieht / ausser dem
bey der nechsten Session bey der Almosen - Commission
angeben / und daselbst nebenst dem Verhaltungs - Befehl das
ihnen gewiedmete zu erwarten / bedeutet; denen Handwercks -
Purschen hingegen angezeigt werde / sich bey ihrer Innung
noch desselben Tages anzugeben / und entweder daselbst Ar-
beit anzunehmen / oder sich nach Empfangung eines Zehr - Geldes
von gedachter Innung / binnen 4. Tagen wiederumb von
hier weg zumachen / so wohl diese als jene aber sich der Bett-
lung vor den Thüren / oder Anlauffung der Leute auff denen
Gassen gänzlich enthalten / auch und damit die Almosen -
Commission , was für dergleichen Leute hereinkom-
men / wissen / auch desto besser abmercken können / ob sol-
che suspect , soll jeder Thorschreiber solche Leute bey ih-
rer Hereinlassung mit einem Zettul / welchen Tag und zu
welcher Stunde sie herein gelassen worden / und wie sie heis-
sen / ingleichen woher sie kommen / auch so es Handwercks -
Pursche sind / was für ein Handwerk sie erlernen / versehen /
anbey absonderlichen auch solches auf notiren / darüber ein
Register halten / und täglich bey dem Schluß des Thores /
der Almosen - Commission die Specification
der zu seinem Thor eingelassenen Abgebrandten / Vertriebe-
nen und Handwercks - Purschen /ic. mittheilen lassen /
damit so wohl dasselbe nachfolgenden Tages / was für welche
von neuen ankommen / gleichwissen / und da die Vertriebene
Abgebrandte und für die Kirchen einsammelnde / sich bey der
Almosen - Commission nicht anmeldeten / (inmassen kein Ver-
triebener / Abgebrandter oder sonst für eine Kirche Einsam-
lender / so sich in denen Thoren und bey der Almosen - Commis-
sion nicht gemeldet / nicht geduldet werden soll) zu deren
Auffsuchung Veranstellung gemacht / auch so viel die Hand-
wercks - Pursche betrifft / von denen Zweyer - Leuten bey ihrer
Ina

Innung / ob sie sich gemeldet / und Arbeit angenommen / die ihnen verstattete 4. Tage über Nachfrage gehalten / und da dergleichen nicht geschehen / noch sich etwa Häußlichen niederzulassen gesonnen / noch etwa mittler Zeit krank worden sind / solche fort getrieben / auch da sich bey solchen eine Verdächtigkeit ereignen solte / verarrestiret werden könten / als westwegen die Zweyer-Leuthe täglich nach 4. Uhren von dem Almosen-Umbt die Specification derer herein gelassenen Handwerks - Purtsche abhohlen lassen soll.

III.

Und weilien oftmahls einige sich unter falschen Angaben einschleichen / mithin solche nicht wohl auffgesuchet werden können / wo anderst dem Ubel nicht weiter begegnet würde. Als soll jeder Innhohner / so bald er eine ankommende Person auff ein baar Tage in sein Haus nehmen wird / solche dem Pfarr-Hauptmann mit Angabe des Tages anzuzeigen schuldig seyn / der dann hier von dem Zweyermann Nachricht ertheilen / dieser aber in denen Thor-Zetteln / ob solcher sich recht angegeben / nachsehen / und so es eine solche Person / so hier nicht zu dulden / forttreiben / und da diese Person mit Unwarheit sich herein practiciret / nach Beschaffenheit der Umstände / mit Straffe dabey ansehen kan.

IV.

Indem aber auch nicht genung ist / dahin sehen / daß künfftig kein starcker frembder Bettler / und böses Gesinde mehr indchte herein gelassen / oder auch wie solches hieselbst da es sich herein practiciret / auffgesuchet / und wiederumb fortgeschaffet werden indchte / sondern auch nöthig seyn will / dafür zusorgen / daß von den bereit hierseyenden starcken Bett-

Bettlern und losen Gesindel / die Stadt gesäubert / auch hier-
nechst durch die hierseyende arme Kinder nicht vom neuen
Bettler auffgezogen / und folglich die Stadt so fort mit der-
gleichen Leuthen wiederumb überhäuffet werden möchte / so
sollen binnen 14. Tagen von Zeit der Publication dieser Ordo-
nung anzurechnen / alle bereit hierseyende Bettler groß und
klein sich bey der Almosen-Commission einfinden / Red und
Antwort ihres Ursprungs / auch wie lange / auch bey wem /
die ganze Zeit über sie sich auffgehalten / geben.

V.

Da dann die Almosen-Commission, die Starcken und
zur Arbeit tüchtige / daferne sie etwa bereit eine geraume Zeit
sich allhier auffgehalten und ihres an andern Orten verführ-
ten guten Wandels halber Uhrfunde vorzuzeigen / oder we-
nigstens sich die Zeit ihres Auffenthalts nicht verdächtig gema-
chet haben / zwar hier gelassen / jedoch aber dabey dahin / daß
sie künfftig hin ihr Brodt mit Arbeit suchen / oder erwar-
ten möchten / daß sie allsofort hinaus geschaffet würden / be-
deutet / und ihnen anbefohlen werden / allemahl wann sie ih-
re Wohnung mutiren / dem Pfarr- Hauptmann derselben
Pfarr / in welcher sie sich wendeten / anzuzeigen.

VI.

Die übrige starcke Bettler aber und böses Gesindel
hier nicht dulden / sondern solche binnen 8. Tagen durch die Zwen-
ermanns-Cammer / mit Betrohung des Hals- Eysens bey ih-
rer Zurück-kehr hinnaus schaffen lassen sollen.

VII.

Was aber die Verbrandte und Vertriebene anbetrifft /
so etwa bereit hier seyn / oder noch anhero kommen möchten /
wo

wo anderst sie mit Urkunden ihres anderweit verführten
guten Wandels halber versehen / oder da sie bereit hier eine
Zeitlang gelebet / stille und ohne Verdacht sich aufgehalten /
sollen zwar ferner geduldet / alleine ebenfals sich des Bet-
telns auff denen Gassen enthalten / und mit dem / was ihnen
von der Allmosen - Commission, nach Befindung ihres Zu-
standes / gereicht und gegeben werden wird / vergnügen
lassen / auch allemahl wann sie ihre Wohnung ändern / dem
Ober - Pfarr - Hauptmann derselben Pfarr / wohin sie sich
wenden / anzeigen.

VIII.

Die aber / so für Kirchen einsammeln / sollen gleichfals
sich bey der Allmosen - Commission gedachter massen anmel-
den / und von solcher / nach genauer Untersuchung ihrer Brieff-
schaften und befundener Richtigkeit / mit einer Beysteuer ver-
sehen / und sofort sich wiederumb von hier / bey Straffe der
Verweisung wann sie betreten werden würden / daß sie vor
die Thüren giengen / weg zu machen bedeutet / die Verdäch-
tige aber eingezogen und dem Rathe zu fernerer Exami-
nation überlassen werden.

IX.

Mit denen armen / gebrechlichsten Bettel - Kindern
hingegen soll es also gehalten werden / und zwar sollen Jene
mit Allmosen / nach Beschaffenheit ihres Zustandes und Lei-
bes - Dürftigkeit / Wöchentlich versehen werden / Diese
hingegen / wann sie über 7. Jahr / jedoch noch unter 14. Jah-
ren sind / und keine starcke Eltern haben so sie ernehren kön-
nen / nach dem Unterscheid der Religion in eines derer Wän-
sen

B

sen • Häuser umb so wohl in der Gottesfurcht unterrichtet/ als auch zur Arbeit angewehnet zu werden/ gethan / und deswegen dem Waisen • Hause ein Beytrag/ aus der Almosen • Cassa, gegeben werden. Dieselben Bettel • Kinder aber/ welche starke Eltern haben/ sollen auch nicht auff denen Gassen Bettel zugehen zugelassen/ und deswegen denen Eltern mit der Verwarnung/ daß mann sonst solche sambt ihnen/ aus der Stadt schaffen würde/ bedeutet werden/ solten jedoch etwa die Kinder dermaßen klein seyn/ daß die Eltern durch solche an der Arbeit und Suchung ehrlicher Nahrung verhindert würden/ in solchem Fall/ zumahl wann die Eltern etliche Kinder beyammen hätten/ soll ihnen nach ermessnen der Almosen • Commission, ein Beytrag aus der Almosen • Casse geschehen.

X.

Vor die ganz kleinen Kinder aber/so unter 7. Jahren/und welche keine Eltern oder Freunde/ so auff Zureden sie annehmen wolten / mehr haben / sondern ganz verlassene kleine Waisen sind/ soll von der Almosen • Commission, auch nöthige Vorsorge gethan werden.

XI.

Die übrigen Bettel • Leute / so sich binnen 14. Tagen von Zeit der publication an dieser Ordnung nicht gemeldet/ sollen ohne Unterscheid als Verdächtige von hinnen weggeschaffet werden/ es könten dann solche bescheinigen / daß sie etwa Abwesenheit halber von dieser Ordnung keine Nachricht erhalten/ anbey so beschaffen wären / daß sie ihrer grossen Dürfftig • und Gebrechlichkeit / nach den vorhergehenden puncten zu dulden.

XII. Wie

XII.

Wie dann umb genaue Obſicht auff die Bettler zu haben/ 4. Bettel-Böigte gegen ein weniges/ ſo ſie von der Allmoſen-Caſſa zu empfaben beſtellet/ davon ihrer Zween einen Tag umb den andern und zwar einer das Theil diſſeits der Gebra/der ander jenes Theil/ täglich 2. mahl als einmahl Vormittag/und das andermahl Nachmittag die Gaſſen hindurch viſitiren können/ und ſo ſie einen Bettler auff der Gaſſen ſo oſtiatim gienge/ oder die Leute auff der Gaſſen anlieffe/ und zwar einen ſolchen/ der ſich bey der Allmoſen-Commiſſion nicht angegeben/ und unter denen ſo das Allmoſen genoſſen/recipiret wäre/ mit der Carbatſche forttreiben nebt der angehängten Verwarnung/ wo er ſich zum 2ten mahl betreten ließe/ ebenfaß zur Haſt gebracht und ſo dann aus der Stadt geſtoffen werden ſolle. Geſtalten

XIII.

Auch die Allmoſen-Commiſſion darüber/ daß nemlich/ wo ein ſolcher ſo zwar unter denen welche das Allmoſen genießen/ und in die Zahl derſelben mit auffgenommen worden/ wieder das an ihm beſchehene Verboth/ dennoch für denen Häußern zum 2ten mahl betteln würde/ ſo dann der Wohlthat nicht allein verluſtig/ ihme nichts mehr gereicht/ ſondern auch in der Stadt nicht ferner geduldet werden ſolle/ zuhalten/ und denen Bettel-Böigten/ daß ſie das ihnen anbefohlene mit allem Fleiß vollſtrecken müchten/ mit der Verwarnung anzubefehlen hat/ daß wiederigen faß wieder ſie mit Straffe werde verfahren werden.

XIV.

Und damit auch die Allmoſen Commiſſion wiſſen könne/ wer unter die Eleemoſynarios aufgenommen worden/ ſoll
 B 2 ſolche

solche ein Register nach denen Pfarren eingetheilt halten/bar-
Innen die Urne so bald eines aufgenommen wird / mit Be-
nennung Tages und Jahres seiner Aufnahme/ auch Alters
und ob solches hier geböhren / oder Fremde anhero kommen/
auch welcher Religion es zugethan / nebst Anzeig / woher das
Gebrechen rühre / einzeichnen / auch so bald eines von solchen
sterben würde / dasselbe mit exprimierung des Tages wann
es geschehen / bemerken.

XV.

Vor Aufnahme aber desselben / wo es geböhren/
wie lange es hier gewesen / auch ob solches Gottesfürchtig/
und zu aller Arbeit untauglich / wohl examiniren / und nach
befinden desselben entweder von sich und zur Arbeit anweisen/
oder gar / daß es sich von hier weg machen solle / zu bedeuten/
und in dem letztern Fall denen Bertel-Bödigten solches hinnaus
zu bringen befehlen / oder solches nach befundenen Umstän-
den und mehrern Anweisk des in dieser Ordnung enthaltenen
§. 7. 11. unter die Armen nach gethaner Vermahnung / in
der Stadt so wenig als auff dem Lande betteln herumz
gehen auff und anzunehmen und demselben Armen so be-
ständig hier verbleibet Wöchentlich 2. mahl / nachdem sein
Zustand erfordert / mehr oder weniger denn einem andern/
austheilen / und deshalb Taglich eine Helffte der Stadt / und
zwar Montags und Donnerstages dieselbe jenseits der
Gehra / Dienstags und Freytags aber die andere Helffte
diesseits der Gehra vornehmen / ihre Sessiones auffm Rath-
hause in Stube haben / und die Ausspende auff
solche Tage von 2. bis 4. Uhren verrichten / denen aber / so hier
nicht verbleiben / als Vertriebenen und Abgebrannten / so
etwa vor sich oder vor eine Stadt / Dorff / Kirche und an-
dere betteln / nach genauer Untersuchung derer Brieffe etwas
er

erklärlichers zum viatico und Beysteuer schleinig/damit solche nicht allhier auffgehalten werden möchten / mittheilen und abfertigen / anbey ihnen nicht verstaten / hier in der Stadt herum zugehen / sondern vielmehr solche ernstlich ermahnen / sich dergleichen zu enthalten / und sonsten alles dasjenige / was zu Beobachtung dieser Ordnung dienen möchte / wahrnehmen / auch sonderlich sich dafür / daß nicht etwa solchen / so das Allmosen nicht bedürfftig / noch werth / auff anderer recommendation einnehmen / mithin denen miserablen der Unterhalt unverantwortlich entzogen werden möchte / verhüten / und dabey wohl achtung geben lassen / daß nicht etwa diejenige / so hier das Allmosen genießen / darneben auff dem Lande Beteln gehen / und sich nur auff den Tag der Ausspendtung hier einfinden möchten / wie dann die Spendtung nicht etwa zu dem Ende geschiehet / damit sie desto besser auff dem Lande außlauffen / und die andern Unterthanen daselbst beschweren können / dahero ein solcher der dergleichen thun / und das Land beschweren würde / gleich so fort aus der Zahl derer / so hier Allmosen genießen / außgestrichen werden solle.

XVI.

Es sollen aber zu solchen Allmosen • Ambt und Inspection Dierē von denen Untern Raths • Herren / als über jeder Helffte der Stadt / zweyen auffgetragen und hier zu allemahl auß dem abgegangenen Raths • Transitu 2. und aus dem gegenwärtigen Transitu 2. gezogen und solcher gestalt / daß jeder 2. Jahr hindurch / es wäre dann / daß GOTT der Allerhöchste ihn aus dieser Welt mitler Zeit abforderte / dabey verbleibe / continuiert werden.

XVII.

Diese Allmosen • Commissarii nun sollen nicht allein dasjenige / was in denen vorhergehenden puncten enthalten / wohl wahr •

wahrnehmen / und dabey fleißig wieder die Vaganten / herein-
 schleichende und sich entweder bey ihnen nicht anmeldende / oder
 doch von ihnen abgewiesene starcke Bettler vigiliren / auch
 zu dem Ende offters mit denen Zweyer-Leuthen communici-
 ren / und zu sich in ihre Stube ruffen lassen / sondern auch
 jährlich von ihnen / und zwar von jedem Theil über die solchem
 anbefohlene Helffte den Tag nach Pfingsten dem zeitigem Ra-
 the ablegen / welches leicht geschehen kan / und also einzurich-
 ten ist / daß nehmlichen so viel die Einnahme betrifft / eine be-
 ständige Specification derer Häuser nach denen Pfarren in
 Ordnung geführet / und darneben die Innuohner derselben
 bengezeichnet / und bey solchen / welche contribuiren / zu der Ar-
 men • Cassa, dasjenige was bengesteuret wird / ausgeworffen
 werde / damit man so wohl die Mitleidige / als Unbarm-
 herzige Persöhnen sehen könne / so viel aber die Aufgabe an-
 langet / die Armen nach Innhalt des §. 14. ihnen absonderlich
 " zugestellten models und angehengten models bemercket /
 " und was jeder Wöchentlich bekommen solle / hinaus ge-
 " worffen / mit hin die Summa mit 52. multipliciret / gezogen /
 " und solcher gestalt das rotum auff das ganze Jahr formiret /
 " und nur davon / wann eines und das andere mitter Zeit ver-
 " stirbt des Abgegangenen seine wöchentliche portion von
 " der Zeit an / da es abgegangen / es sey dann / daß ein ander
 " Armes vom neuen in jenes Stelle getreten wäre / abgezo-
 " gen / und da auch etwa die Zahl der Participanten nach
 " Pfingsten / und bereit angefangener neuen Rechnung ver-
 " mehret / die Vermehrung derselben zu der Summa nur
 " addiret werden dörrfte.

XVIII.

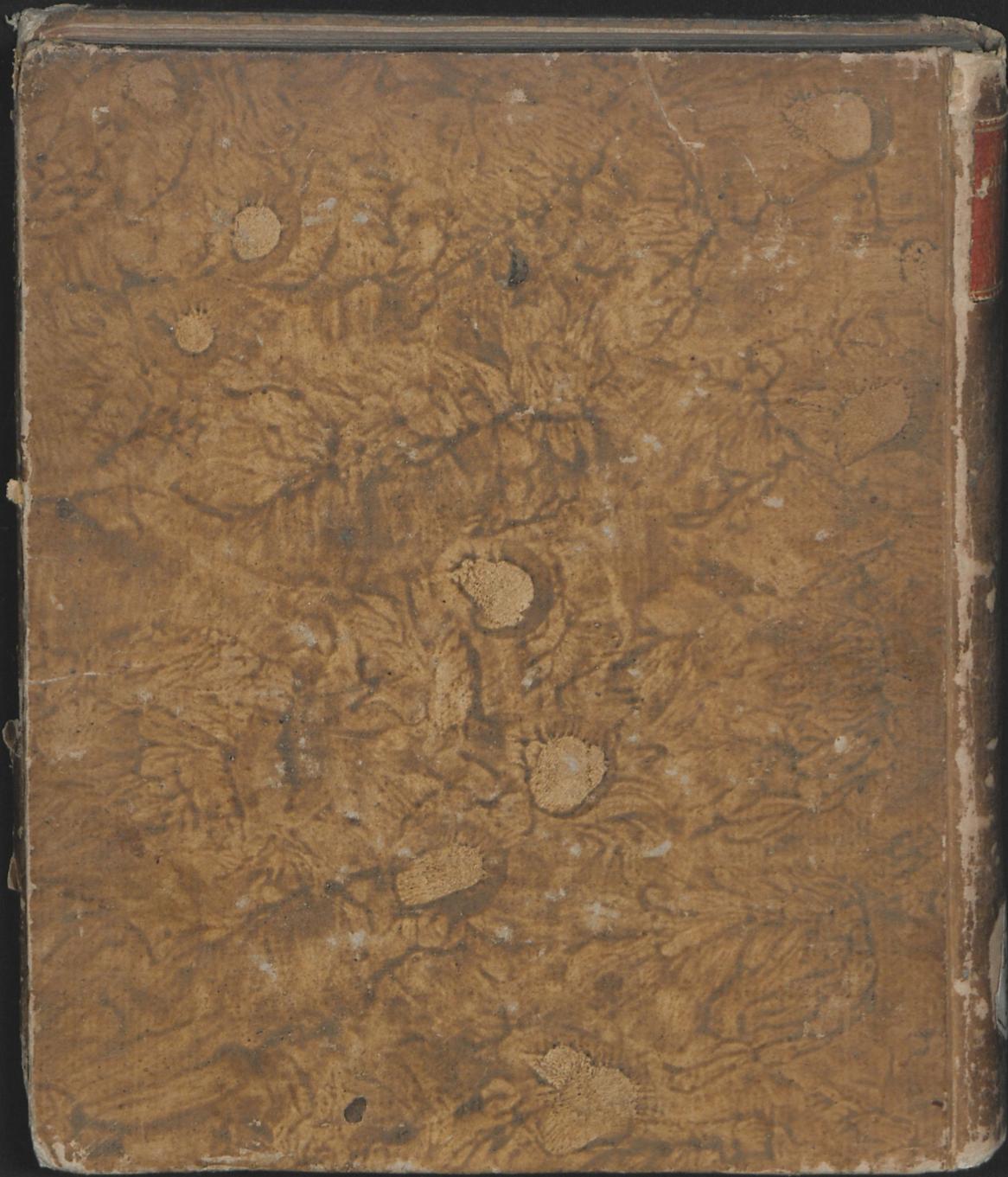
Ob nunwohln die bey dieser Almosen • Ordnung steh-
 rende gute intention ins Werk zu richten ein ziemliches er-
 fordern

fordern will / und mann fast besorgen solte / daß solches schwebt
hergehen werde / zumahlen / da offters Persohnen sich finden/
welche / ob werde daraus mit der Zeit eine Impost und An-
lage werden / sich einbilden / auch wohl andere dergleichen zu
persvadiren suchen / bald sich des Freywilligen Beytrags / un-
ter den Vorwande / sie wären keine Bürger / der Mann
hätte ihnen nichts zu befehlen / entbrechen. So will mann
doch forthin eines bessern hoffen / und glauben / daß
solche Persohnen die Gedancken / ob wolte und solte
aus einem solchen freywilligen und Christlichen Beitrag
eine Anlage gemacht werden / fahren lassen / andere auch sich
dahin bescheiden / daß Almosen geben / keine Bürgerliche
Beschwerde / sondern einem jeden Christen / weß Standes er
auch sonst / wohl anständige und Gott gefällige Mildig-
keit sey / und dahero nach seinem ihm von Gott verliehenen
und hier habenden Vermögen beysteuern / mithin so viel ein-
kommen werde / daß führnemlich das Armuth unterhalten/
dann auch dem vielen anlauffen / vor denen Thüren und auff
denen Gassen gesteuert werden könne / gestalten auch zu dem
Ende / jeso vor Pfingsten die Pfarr-Haupt-Leuthe herum
gehen / und was jedes in diesem halben Jahr von Pfingsten an
bis Martini bezutragen willens / von des Gutthäters eige-
ner Hand damit ein wenig der Überschlag gemacht / und in
Auspenden sich darnach gerichtet werden könne bezeichnen/
auch so derselbe gleich so fort sein auff daß halbe Jahr ein-
gewilligtes abtrüge / als warumb er alß bald bitten soll / sol-
ches darbey zeichnen / die andern aber / so nicht also bald das
jenige / was sie auf daß bevorstehende halbe Jahr verwilli-
get / abtrügen / hiernächst freundlich erinnern und von ih-
nen eincolligiren / so fort das Geld der Almosen-Com-
mission zustellen / und dabey das Collectur-Buch
vorzeigen / auch bey Ablauff dieses halben Jahrs und
kurz vor Martini / so fort wiederum herum gehen / und
was

was jedes uff das nechst folgende halbe Jahr / als von Mar-
tini bis Pfingsten Anno Christi 1707. beyzutragen willens
sey / vom neuen vernehmen und in übrigen / wie beym vo-
rigen halben Jahre verfahren / auch hiernechst allemahl
von halben zu halben Jahren / mit herum gehen und
Vernehmung dessen / was jeder abermahl einwillige / continui-
ren / und sonsten so / wie sie bey dem ersten halben
Jahre gethan / procedi-
ren sollen.

E N D E.







Des
Hochwürdigsten
Fürsten und Herrn/

W W W W W

LOTHARII

Franken/

Des Heil. Stuhls zu Maynk Erzb. Bischöffen/ des
Heil. Römisch. Reichs durch Germanien Erzb. Cank-
lers und Churfürsten auch Bischöffen zu
Bamberg zc. zc.

Verbesserte

Armen- und Almosen-

Ordnung/

publiciret

den Maji 1706.



C N S U R T/

Gedruckt mit Kindelischen Schriften/ Herrschafft. Buchdr.

